

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Technische Information
Stand: August 2018

TECHNISCHE INFORMATION

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Stand August 2018

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Gemäß der Bauproduktenverordnung EU 305/2011 müssen Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm fallen, die CE- Kennzeichnung tragen und es muß eine Leistungserklärung erstellt werden. Mit Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Leistung des Produktes. Unsere Bauprodukte aus Glas werden bis auf die Brandschutz-, Beschuß-, oder Sprengwirkungshemmenden unter das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – (AVCP) 3“ geprüft.

Für die Prüfung der Leistung muß dann eine „notifizierte Stelle“, sprich europäisch (!) zugelassenes Prüflabor, beauftragt werden. Ob ein Prüfinstitut notifiziert ist läßt sich an der europäischen Kennnummer erkennen. Die Liste der notifizierten Stellen findet man im Internet unter:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33

Beispiel: ift-Rosenheim:

Notification

Body :

ift Rosenheim GmbH

Theodor-Gietl-Straße 7-9

83026 Rosenheim

Country : Germany

Phone : +49 (0) 8031 261-0

Fax : +49 (0) 8031 261-290

Email : info@ift-rosenheim.de

Website : www.ift-rosenheim.de

Notified Body number : 0757

Prüfergebnisse, die von einer Prüfstelle kommen, die nicht europäisch notifiziert ist, dürfen nicht mehr zur Erstellung von Leistungserklärungen verwendet werden!

TECHNISCHE INFORMATION

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Stand August 2018

Beispiel:

Die Schall- und Wärmemeßstelle Aachen – SWA –GmbH ist eine in Deutschland zugelassene akkreditierte Prüfstelle. SWA hat jedoch keine europäische Notifizierung. damit dürfen die Prüfergebnisse nicht mehr für die Leistungserklärung verwendet werden.

Hinweise:

SGG CALUMEN und mögliche Änderungen der Schalldämmwerte

Die Produktlinien unserer Schallschutz-Isoliergläser der CLIMPLUS und CLIMATOP ACOUSTIC und SILENCE-Familie wurden neu geordnet. Aufgrund der Internationalisierung der Märkte wurden die Schalldämmwerte vereinheitlicht und sind jetzt in allen europäischen Ländern identisch.

Die akustischen Werte, die im SGG CALUMEN ausgegeben werden und mit dem Zusatz: „Akustische Werte nach DIN EN 12758 und von einer benannten Stelle“ versehen sind, können somit für die Erstellung von Leistungserklärungen verwendet werden (Bild 1)

Bild 1:

The screenshot shows the 'Glas auswählen' (Select Glass) interface. On the left, a diagram of a double-pane window is shown with sound waves (yellow and red) passing through. The diagram is labeled 'D65 2°' and 'Rw(C;Ctr) = 32(-1;-4) dB'. To the right of the diagram, the following data is displayed: TL: 73,1 %, TE: 54,3 %, Einbruchhemmung EN356, and NPD. On the right side of the interface, there are two sections: 'Glasaufbau' (Glass Construction) with radio buttons for 'Einfachglas', 'Doppelverglas', 'Dreifachglas', and 'Vierfachglas'; and 'Funktionen' (Functions) with checkboxes for 'Low-E', 'Sonnenschutz', 'Selbstreinigend', 'Anti-reflektieren', 'Schutz', and 'Schallschutz'. Below these is an 'Information' section with a checked checkbox and the text 'Akustische Werte nach EN 12758 und von einer benannten Stelle'. A green arrow points to this information box.

TECHNISCHE INFORMATION

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Stand August 2018

Bei SGG CALUMEN sind auch akustisch simulierte Werte hinterlegt. Diese Werte werden angezeigt und können nicht für die Erstellung einer Leistungserklärung verwendet werden (Bild 2).

Bild 2:

D65 2°

TL: 72,6 %

TE: 53,2 %

Einbruchhemmung EN356

NPD

$R_w(C;Ctr) = 34(-2;-6) \text{ dB}$

Glasaufbau

- Einfachglas
- Doppelverglas
- Dreifachglas
- Vierfachglas

Funktionen

- Low-E
- Sonnenschutz
- Selbstreinigend
- Anti-reflektieren
- Schutz
- Schallschutz

Information

Akustik simuliert Werte

Anhang: Auszüge aus der Bauproduktenverordnung EU 305/2011

TECHNISCHE INFORMATION

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Stand August 2018

KAPITEL V

TECHNISCHE BEWERTUNGSSTELLEN

Artikel 29

Benennung, Überwachung und Begutachtung Technischer Bewertungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet insbesondere für einen oder mehrere der in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführten Produktbereiche Technische Bewertungsstellen benennen.

Mitgliedstaaten, die eine Technische Bewertungsstelle benannt haben, teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission deren Namen und Anschrift sowie die Produktbereiche mit, für die diese Stelle benannt wurde.

Artikel 30

Anforderungen an Technische Bewertungsstellen

(1) Eine Technische Bewertungsstelle führt in einem Produktbereich, für den sie benannt wurde, Bewertungen durch und stellt die entsprechende Europäische Technische Bewertung aus.

Die Technische Bewertungsstelle muss die in Anhang IV Tabelle 2 genannten Anforderungen in dem Bereich, für den sie benannt wurde, erfüllen.

KAPITEL VII

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN UND NOTIFIZIERTE STELLEN

Artikel 39

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen (im Folgenden „notifizierte Stellen“).

TECHNISCHE INFORMATION

Notifizierte Prüfstellen zur Messung der Luftschalldämmung

Stand August 2018

Artikel 47

Anträge auf Notifizierung

(1) Damit eine Stelle die Befugnis erhält, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, beantragt sie ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.

(2) Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, sowie — wenn vorhanden — eine Akkreditierungsurkunde bei, die von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 43 erfüllt.

Artikel 49

Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

(1) Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

ANHANG V

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

1. SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

1.4 System 3: Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- b) Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.